

Schutzkonzept V der Primarschule Ermatingen zur Nutzung von Schulräumen, MZA und Freizeitanlagen für externe Schulen, Vereine, Gesellschaften und Körperschaften

Gültigkeit: ab 1. März 2021

Ziel

Weiterhin steht die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen im Bereich des Sports und der Kultur soll die Anzahl der COVID-19 Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Gleichzeitig sollen sportliche und kulturelle Aktivitäten in einem klar definierten Rahmen ermöglicht werden. Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie mit den geltenden, übergeordnete Schutzmassnahmen die Nutzung der Schulanlagen für externe Vereine, Gesellschaften und Körperschaften weiterhin stattfindet. Die vom Bundesrat verhängte COVID-19-Verordnung in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie, muss eingehalten werden.

Rahmenbedingungen

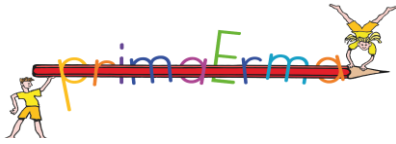
Der Bundesrat hat mit der Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 24. Februar 2021 zusätzliche Lockerungen im Sport- und Kulturbereich beschlossen. Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt das Schutzkonzept IV von der Primarschule Ermatingen vom 1. Januar 2021.

Grundlagen

- Covid-19 Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 Stand 24. Februar 2021
- DEK-Entscheid 6 vom 23. Oktober 2020
- Rahmenvorgaben Swiss Olympic (Empfehlung Sportamt TG)
- Schutzkonzept Swiss-Aquatics und VHF

Grundsätze vom 1. Lockerungsschritt ab dem 1. März 2021

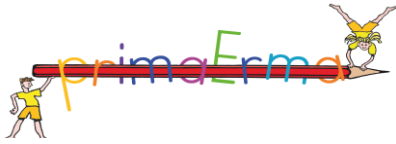
- Treffen draussen mit Maximal 15 Personen sind erlaubt
- Weitgehende Lockerungen bei Sport und Kultur bis und mit Jahrgang 2001
- Sportanlagen sind draussen geöffnet bleiben aber drinnen unter Jahrgang 2001 geschlossen
- Maskenpflicht gilt weiterhin
- Hygienevorschriften, Abstandregelung und Kontakte reduzieren gilt weiterhin



1. Distanz halten – wenn möglich 1.5 m
2. Hygieneregeln des BAG beachten (spez. Hände waschen)
3. Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum und Aussenanlagen der Primarschule sind verboten
4. Masken tragen, wenn der Abstand von 1.5 m nicht möglich ist
5. In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die Maskentragepflicht
Folgende Personen sind von dieser Pflicht ausgenommen:
 - Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
 - Personen, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können
 - Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen die Betreuung wesentlich erschwert
6. Die Sanitären Anlagen sind geöffnet, vor den Gebäudeeingängen stehen Desinfektionsmittel-Dispenser
7. Böden, sanitäre Anlagen und Türklinken, werden regelmässig von der Hauswartung gereinigt und desinfiziert.
8. Gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
9. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Gelände der Primarschulgemeinde nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.
10. Eine Präsenzliste muss geführt werden (14 Tage Aufbewahrung)
11. Für kulturelle und sportliche Aktivitäten muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Neue und angepasste Schutzkonzepte müssen der Primarschulbehörde zugestellt werden.
12. Ernennung einer gesamtverantwortlichen Person für den Verein/die Veranstaltung
13. Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass Leiter*innen, Trainer*innen, Musiker*innen, Sportler*innen und Erziehungsberechtigte über das Schutzkonzept informiert werden.

Sport

14. Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen ohne Publikum durchgeführt werden.
15. Alle Einzel- und Gruppentrainings für Erwachsene Jahrgang 2000 und älter dürfen ohne Körperkontakt in den Aussenanlagen der PSE stattfinden. Für Erwachsene gilt die Maskentragepflicht oder die Abstandsregel. Die Personenzahl ist auf 15 Personen limitiert. Wettkämpfe sind verboten.
16. Erlaubt sind Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern, eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.



17. Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden verantwortlich. Desinfektionsmittel ist Sache der Vereine.

Hallenbad

18. Für nichtschulische Aktivitäten dürfen sich im Hallenbadbereich maximum 15 Personen mit Jahrgang 2001 und jünger aufhalten. Die öffentlichen Öffnungszeiten für U20-Jährige sind:
Dienstag 1800 – 2100h, Mittwoch 1800 – 1900h und Freitag 1800 – 1900h

Kultur

19. Erlaubt sind alle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger. Dies gilt etwa auch für den Sing- und Instrumentalunterricht.
20. Erlaubt sind Aktivitäten in Innenräumen von Einzelpersonen und Gruppen bis 5 Personen mit Jahrgang 2000 und älter (z.B. Musizieren in Proberäumen). Eine Gesichtsmaske muss getragen werden. Bei Einhaltung der Abstandsregelung und grossen Räumlichkeiten (Singsaal) kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden.
21. Erlaubt sind Aktivitäten im Freien mit Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
22. Aufführungen vor Publikum sind untersagt.

Die Primarschulbehörde Ermatingen wird, wo nötig auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Veranstaltungen zu verbieten oder aufzulösen, wenn kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird.

Ermatingen, 26. Februar 2021

Primarschulbehörde Ermatingen

Antonio Basile
Präsidium & Finanzen

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

24.02.2021

1. Lockerungsschritt – ab 1. März gilt neu schweizweit:



Wieder geöffnet:



Alle Läden



Museen sowie Lesesäle von
Bibliotheken und Archiven



Freizeitbetriebe
draussen



Sportanlagen
draussen



Treffen draussen mit maximal 15 Personen

Gilt für Treffen im Familien- und
Freundeskreis, Ansammlungen
im öffentlichen Raum sowie für
sportliche und kulturelle Aktivitäten



Weitgehende Lockerung bei Sport und Kultur für unter 20-Jährige

Bis und mit Jahrgang 2001

Weiterhin gilt:



Private Treffen drinnen
mit maximal 5 Personen



Verbot von
Veranstaltungen



Regeln für
Skigebiete



Homeoffice-Pflicht



Fernunterricht
an Hochschulen



Geschlossen:

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale
- Kulturbetriebe (drinnen)
- Sportanlagen (drinnen)
- Freizeitbetriebe (drinnen)



Ausgedehnte
Maskenpflicht



Singen nur im Familienkreis
(Ausnahme: unter 20-Jährige)



Kontakte
reduzieren



Handhygiene
beachten



Maske
tragen



Abstand
halten